**Bekanntmachung**

**der Landesdirektion Sachsen**

**nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Zusätzliche Beladestellen und Einsetzstelle im Rahmen der**

**Nachsorge-Neutralisation Speicherbecken Lohsa II“**

**Gz.: 47-0522/62**

**Vom 15. April 2021**

Gemäß § 5 Absatz 2 Sätze 1 bis 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH beantragte mit Schreiben vom 3. November 2020 bei der Landesdirektion Sachsen die Änderung des wasserrechtlichen Teil-Planfeststellungsbeschlusses „Wasserspeichersystem Lohsa II“ vom 23. Dezember 2010 für das Vorhaben „Zusätzliche Beladestellen und Einsetzstelle im Rahmen der Nachsorge-Neutralisation Speicherbecken Lohsa II“.

Gemäß Teil-Planfeststellungsbeschluss vom 23. Dezember 2010 bestehen für die Ableitung von Wasser aus dem Wasserspeichersystem Lohsa II festgelegte Ausleitkriterien. Die Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH führte daher zur Verbesserung der Wasserbeschaffenheit im Speicherbecken Lohsa II gemäß Änderungsplanfeststellungsbeschluss vom 16. Juli 2015 eine Initial-Neutralisation mittels mobiler Wasserbehandlungsanlage (Sanierungsschiffe) durch. Angesichts des weiterhin stattfindenden Aciditätseintrages im Speicherbecken Lohsa II und der damit erforderlichen Neutralisation des Wasserkörpers erteilte die Landesdirektion Sachsen außerdem mit Änderungsplanfeststellungsbeschluss vom 7. Mai 2019 die Zulassung zur Nachsorge-Neutralisation mittels mobiler Wasserbehandlungsanlage (Sanierungsschiff). Zur Optimierung der Fahrtrouten für das Sanierungsschiff hat die Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH die Belademöglichkeiten am Speicherbecken Lohsa II überprüft und festgestellt, dass zwei zusätzliche Beladestellen (an den Standorten 2 und 3) zu einer effizienteren und flexibleren Befahrung bei der Neutralisation beitragen. Außerdem soll als alternative Einsetzstelle die ehemalige Kranstellfläche DP Kolpen (Standort 4) als alternative Einsetzstelle genutzt werden.

Zur Feststellung der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung wurde gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung durchgeführt.

Im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung wurde festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, weil das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter hat, die nach § 25 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zu berücksichtigen wären.

Die wesentlichen Gründe für die Einschätzung des Nichtbestehens einer Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung sind:

* keine Notwendigkeit für bauliche Maßnahmen an den Standorten 2 und 3,
* Wiederinbetriebnahme einer vorhandenen Kranstellfläche am Standort 4 auf Flächen im Staubereich des Speicherbeckens Lohsa II,
* Nutzung der betriebsbedingten Zufahrt für die Kalktransporte zu den Beladestellen an den Standorten 2 und 3 sowie für den Transport und das Einsetzen des Sanierungsschiffes am Standort 4 über die vorhandenen Wirtschaftswege,
* unveränderter Transportaufwand gegenüber der bereits zugelassenen Nachsorge-Neutralisation,
* ökologische Baubegleitung für die Dauer der Nachsorge-Neutralisation.

Maßgebend für die Einschätzung des Nichtbestehens einer Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung sind dabei die vorliegenden naturschutzfachlichen Bewertungen im Rahmen der Initial- und Nachsorge-Neutralisation des Speicherbeckens Lohsa II, wonach keine erheblichen Beeinträchtigungen zu verzeichnen waren, sowie die in den Antragsunterlagen dargelegte Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen. Durch das beantragte Vorhaben sind im Ergebnis gegenüber den bereits zugelassenen Maßnahmen zur Neutralisation des Speicherbeckens Lohsa II keine geänderten umweltrelevanten Auswirkungen zu erwarten.

Die Feststellung, dass für dieses Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 2006 (SächsGVBI S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 25 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Referat 47, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, zugänglich.

Dresden, den 15. April 2021

Landesdirektion Sachsen

Oberhettinger

Referatsleiter